

Das ehemalige Kastell in Werden an der Ruhr¹

Bis vor etwa 160 Jahren gab es in Essen-Werden einen markanten Wehrbau, auf den noch die Straßenbezeichnung „Kastellgraben“ hinweist. Heute befindet sich an der Stelle des ehemaligen Kastells ein Parkplatz.

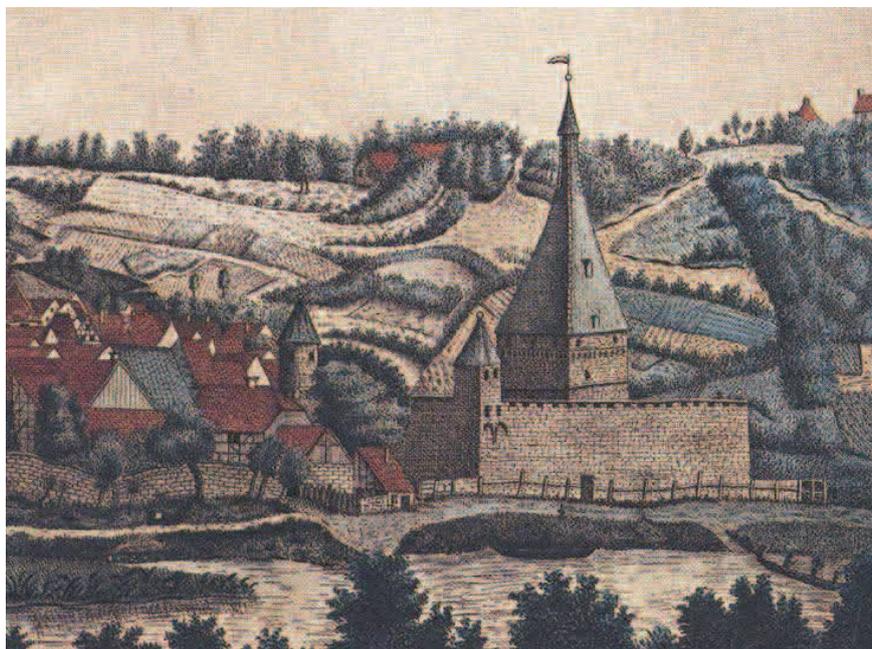
Eine Beschäftigung mit diesem ehemaligen Kastell bringt deshalb mehrere Schwierigkeiten mit sich:

Das Kastell selbst wurde in der Mitte des 19. Jahrhunderts Schritt für Schritt abgebrochen, oberirdische Reste existieren nicht mehr.

Abbildungen zeigen eine Burganlage, die – zumindest, was den Hauptturm angeht – nicht mit den Grundrissen der Bauaufnahmen übereinstimmt.

Die Urkundenlage ist schlecht. Aus ihr lassen sich nur stichwortartig Hinweise auf Bauzeit, Bauherren und Bauform ableiten. Auch der Kunsthistoriker Wilhelm Effmann stellte in seinem Aufsatz über die im 19. Jahrhundert zerstörten Baudenkmale Werdens² zum Kastell eher Vermutungen an. Erwin Dickhoff bemerkte deshalb 1979 in seinem Buch über die Essener Straßennamen: *Über die Errichtung des Kastells ist nichts Näheres bekannt*³. Bis heute ist die Forschung nicht wesentlich weiter gekommen.

Abb. 1. Werden, ehemaliges Kastell, aquarellierte Federzeichnung von Kesten, 31 x 46 cm (Ruhrmuseum Essen).



Gut dokumentiert ist immerhin der Abriss.

Rechtsgeschichtliche Annäherung

Für das Verständnis der Bauform des Werdener Kastells ist es entscheidend, die Rechtsverhältnisse, unter denen es errichtet wurde, nachzuvollziehen. Die Rechtsgeschichte des Werdener Kastells handelt vorwiegend vom schwierigen Verhältnis der Abtei zu ihren jeweiligen Vögten. In vielen Aufsätzen und Abhandlungen ist dieses Verhältnis erörtert worden. Die Meinung der Autoren spielt bei der Gewichtung dieses Verhältnisses eine große Rolle. Die rechtliche Stellung der Vögte und ihre Einsetzung war über die gesamte Zeit der Abteigeschichte ein Streitpunkt⁴. Die Äbte des Stiftes behaupteten, sie allein hätten das Recht zur Einsetzung der Vögte. Die Vögte ihrerseits beharrten darauf, dass die Funktion des Vogts über das Stift Werden erblich sei. Beides war wohl nicht wahr, auch wenn es unentwegt wiederholt wurde.

Die während abteilicher Zeit letzte Behauptung zur Stellung der Vögte

stellte der Landrichter Müller in seinem unveröffentlichten Werk auf: *Die abteylichen Hofgesessene* [also die Konventualen der Abtei, die keineswegs Mönche waren] *waren nun zwar aus der Gerichtsbarkeit der Grafen ausgehoben, indessen mußten doch Gerechtigkeit geleistet, und mancherlei weltliche Gegenstände besorgt werden.*⁵ Das heißt: Für die weltliche, also militärische Verteidigung des Klosters waren die Vögte zuständig und mussten dafür auch vom Kloster finanziert werden. Der Vogt war laut Müller *entweder von den Kaisern oder Königen selbst angesetzt, oder von diesen der freyen Wahl der Bischöfe, Aebte etc. überlassen, und also von den Bischöfen, Aebten etc. anfänglich von Zeit zu Zeit willkürlich gewählt, oder späterhin mit dem vogteylichen Amte belehnt*⁶.

Müller führt als letzter Parteilicher der Abtei eine Reihe von Urkunden an, aus denen die freie Wahl des Vogtes abgeleitet werden könne. Er beginnt mit einer Urkunde Ludwigs III aus dem Jahr 877 und behauptet zu Heinrich II: *Henrich 2. 1002 bediente sich dabei des Ausdrucks: nach Wohlgefallen des Abtes.* Die Urkunde ist, wie alle anderen, in denen die freie Vogtwahl behauptet wird, gefälscht⁷ – was Müller nicht wusste. Sein Fazit lautete deshalb: *Der Vogt war nichts mehr und nichts weniger als der erste Beamte des Abtes, auf dessen Amt der Sohn keine Ansprüche hatte. Bei der Freyheit der Wahl konnte ein Erbrecht nicht Statt finden, um so weniger, weil der Abt nicht allein in Folge der durch alle Jahrhunderte bestätigten Wahlfreyheit, sondern auch aus besonderer kaiserlichen Begnadigung bemachtet war, berufswidrig handelnde Vögte abzusetzen*⁸. Müller meinte, diese untergeordnete Stellung des Vogts nicht deutlich genug machen zu können: *Die Abtey und das Stift, schrieb er, war nicht um des Vogts, sondern der Vogt war um der Abtey und des Stifts willen. Das Stift wurde dem Vogte nicht untergeordnet, sondern es war die Pflicht des Vogtes, überall für die Unabhängigkeit des Stifts zu stehn. Der Abt brachte dem Vogte seine und der Seinigen Freyheit nicht zum Opfer,*

sondern er nahm den Vogt in seinen Dienst, um seine, und der Seinigen Freyheit zu schützen⁹.

Am Status der abteilichen Landeshoheit wollte Müller also keinen Zweifel lassen. Seine Beteuerungen zeugen aber eher von einem verzweifelten Kampf um deren Anerkennung: *Es ist diesernach unwidersprechlich erwiesen, daß die Unmittelbarkeit und Landeshoheit, und alle daher entspringende Rechte, Obergewalt über die Personen und Güter, Gesetzgebung, Polizei, Gerichtsbarkeit und Besteuerung, mit allen dahin einschlagenden Befugnissen in der Person des Reichsabtes von Werden vereinigt sind*¹⁰.

Diese Klarstellung war trotzdem eher Wunschdenken. Schließlich sah auch Müller ein: *Nichts desto weniger ist es nur zu wahr, daß, in Folge des in allen Menschen liegenden Vergrößerungstriebes, wobei der schwächere zuletzt nothwendig den Kürzeren ziehn muß, viele ursprünglich unmittelbare Reichsstifter durch ihre Vögte sind verschlungen worden. Auch an die Reichsabtei Werden ist die Axt oft angesetzt gewesen, bis dahin war sie aber, einige wichtige Einbussen abgerechnet, glücklich genug, ihre Selbständigkeit zu behaupten. Mit festem Vertrauen auf den Schutz des Kaisers und des Reichs, und auf die persönliche Gerechtigkeitsliebe des Königs von Preussen M. hofft dieselbe auch jetzt noch ihre Unabhängigkeit zu retten*¹¹.

Die Werdener Parteinahme für den Papst und gegen den Kaiser Ludwig von Bayern führte dazu, dass der Kaiser die Vogtei über Werden dem ihm treuen Grafen von Kleve übertrug. Das geschah am 22. Mai 1317¹²; damit war der bisherige Vogt, Graf Engelbert von der Mark, seines Amtes enthoben. Gleichwohl schlossen Abt und Engelbert den genannten Vertrag vom 24. Juli 1317 „super fundatione et constructione civitatis Werdensis“. Finger interpretiert diesen Vertrag als *die Eintracht von Abt und Vogt verbürgt*¹³. Ein halbes Jahr später hielt es der neue Vogt für angebracht, die jeweiligen Kompetenzen zu klären. Am 25. November 1317 schlossen Abt Wilhelm von Werden und der Stiftsvogt Graf Engelbert von der Mark einen weithin bekannten Vertrag, der – wie man bis vor kurzem glaubte – den Bau einer Stadtmauer vorsah. Tat-

sächlich werden darin die Existenz einer Stadtmauer sowie deren Tore beschrieben¹⁴. Vom Bau oder der Existenz eines Kastells oder einer Burg ist nicht die Rede. Der Vogt besaß, wie 1372 nochmals bestätigt, die Vogteirechte, das Grafengericht, zwei Mühlen, Haus Fuhr als Lehen des Abtes sowie alle landesherrlichen Rechte¹⁵. Das heißt nicht, dass er Landesherr war, aber die meisten Rechte eines Landesherrn standen ihm zu. Deshalb war es auch der Vogt, nicht der Abt, der Werden im November 1317 das Stadtrecht verlieh und gleichzeitig einen Amtmann einsetzte¹⁶.

Das Kastell wurde aber erst wesentlich später gebaut. Es war der militärische Stützpunkt des für die Abtei und später auch die Stadt zuständigen Vogtes und dokumentierte dessen Macht. Dem Amtmann des Grafen von der Mark war, so formulierte es Kötzschke, *die Obhut des Schlosses an der Ruhr mit seiner Besatzung und die Verwaltung des Amtes Werden anvertraut* worden¹⁷. Während von Seiten der Abtei mit Urkundenfälschungen gearbeitet wurde, bediente sich der Vogt seiner militärischen Macht. Mit ihr gelang es den Vögten aus dem Haus Berg letztlich zu behaupten, das begehrte Amt sei erblich.

Baugeschichtliche Annäherung

Eine Annäherung an das Baujahr des Kastells ist auch über seine Bauform möglich:

Es ist wichtig zu unterscheiden, dass in Bezug auf diese Wehranlage fast ausschließlich von einem „Kastell“ die Rede ist, mehrfach auch von einem „Neuen Schloß“, aber nie von einer Burg. Das Werdener Kastell war im Vergleich zu den vielen Burgen am Niederrhein etwas Besonderes.

Genau wie diese Burgen war es auf rechteckigem Grundriss erbaut. Eine typische Burg am Niederrhein bestand im 14. Jahrhundert aus einem Burghaus, einem zweiten Flügel, der im rechten Winkel daran ansetzte und einer Mauer, die die Anlage zu einem Rechteck schloss, wodurch ein Burghof gebildet wurde. Im Idealfall wurden diese Anlagen im Laufe der folgenden Jahrhunderte zu Vierflügelanlagen ausgebaut. Wie eine rechteckige Anlage wirkt etwa die Kurkölnische Landesburg Kempen, erbaut 1396-1400. Tatsächlich ist der Burggrundriss aber dreieckig. Der Bau von Kastellen stand ausschließlich dem Landesherrn zu¹⁸. Schon daran sieht man, dass diese Funktion in Werden – ob zurecht oder zu unrecht – vom mächtigen Herzog von Cleve ausgeübt wurde, auch wenn der jeweilige Abt anderer Meinung war. Ähnliche Bauformen weisen die Landesburgen Andernach, Zons, und Zülpich auf, obwohl das Kastell in Werden Unterschiede zeigt. Charakteristisch für sie ist der quadratische, jedenfalls rechteckige Gesamtgrundriss, der allerdings durch Häuser hergestellt wird. Nur mit „Gewalt“ wurde das Rechteck des Werdener Kastells in die Stadtmauer integriert. Ganz offensichtlich wollte man eine regelmäßige Anlage bauen.

Das Kastell Werden bestand – im Gegensatz zu den Landesburgen – vor allem aus einer Mauer, die einen rechteckigen Hof umschloss. In das Geviert hinein wurden die Funktionsgebäude gestellt: in die Südostecke einen Wehrturm, an die Ostmauer

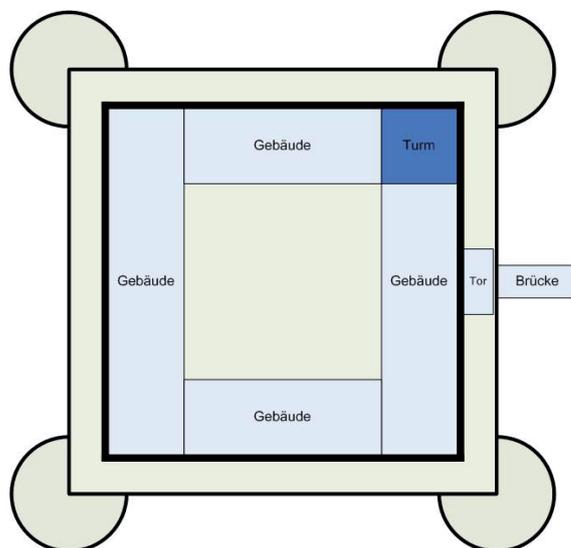


Abb. 2. Idealgrundriss einer Kastellburg (<http://de.wikipedia.org/wiki/Kastellburg>).

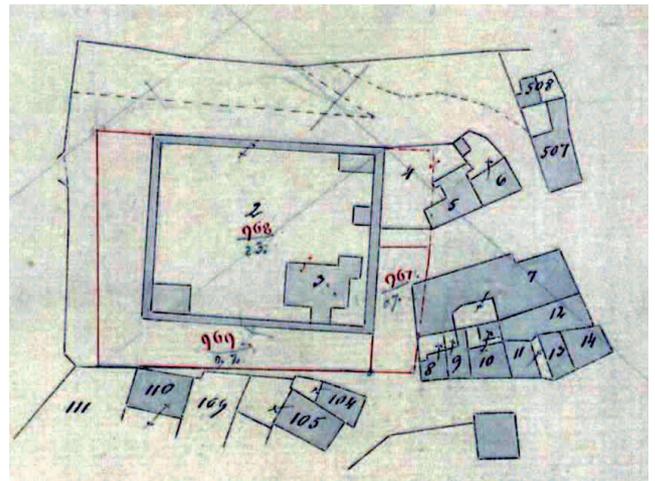
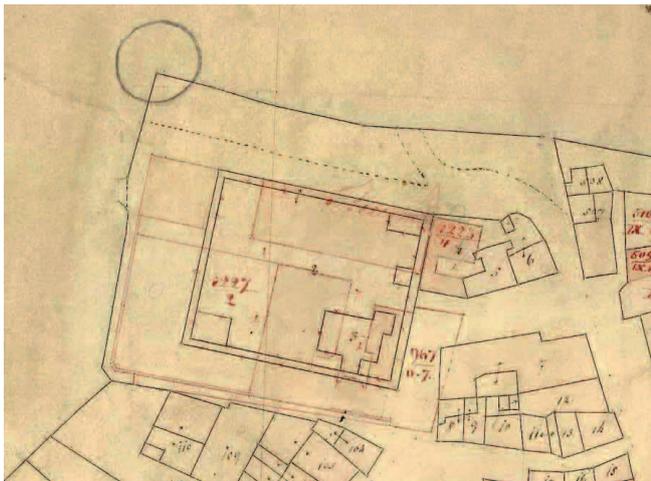


Abb. 3. und 4. Karte von 1867 und Grundrissplan von 1848, Ausschnitt Kastell (Stadt Essen, Amt für Geoinformation, Vermessung und Kataster). Der Plan von 1848 ist der verlässlichste Katasterplan vor Abbruch des Kastells.

das Haus des Amtmannes. Wahrscheinlich gab es außerdem kleinere Einbauten und Gebäude in Holzkonstruktion. Die Mauer war – im Gegensatz zu den Außenmauern zahlreicher Wohnburgen – von keinem Fenster durchbrochen. Deshalb war es auch nötig, das Haus des Amtmannes nur an einer kleinen Stelle an die Mauer anschließen zu lassen, damit es rundum belichtet werden konnte. Die Gebäude bildeten also nicht das Kastell, sie standen im Kastell.

Die Mauer trug Eckwarten an der nordwestlichen und an der nordöstlichen Ecke und eine Warte über dem einzigen Tor, das in der Mitte der nördlichen Mauer lag. Dies belegt, dass das Werdener Kastell nicht zur Wohnung für den Vogt vorgesehen war, sondern ausschließlich militärischen Zwecken diente, also eine

„moderne“ Festung war, jedenfalls auf dem stilistischen und technischen Stand des frühen 15. Jahrhunderts.

Die Bauzeit des Werdener Kastells

Es ist eine verbreitete Annahme, das Kastell sei im Zuge der Errichtung der Stadtmauer, also um 1317, gebaut worden. Dabei ist mittlerweile klar, dass die Stadtmauer schon vor 1317 gebaut worden sein muss und die entsprechende Urkunde nur deren Bestand dokumentiert. Hermann Burghard datierte den Bau des Kastells recht vage um 1440¹⁹, Kevin Lynch wollte sich 2001 noch weniger festlegen und datierte es zwischen 1400 und 1450²⁰. Man hat gelegentlich sogar angenommen, das Kastell gehe bis auf das frühe 11. Jahrhundert zurück. Frühe

Nennungen einer Burg, eines Turmes oder eines festen Hauses in Werden beziehen sich aber sicher nicht auf das Kastell, um das es hier geht²¹. Ein vielfach mit dem Kastell verwechseltes Wehrgebäude ist „Sobbos Turm“. Eberhard von der Mark zerstörte 1299 die Burg, welche Sobbo, der Bundesgenosse des Erzbischofs, zu Werden bewohnte²². Möglicherweise wurde dieser Turm aber nicht völlig zerstört, denn auf einem bekannten Stich von Braun/Hogenberg aus dem Jahr 1581 ist noch immer in der Mitte der Stadt ein massiver Wehrturm – vermutlich besagter Sobbos Turm – zu sehen, dessen Obergeschoss auf einem typischen Rundbogenfries auskragt; Fenster sind keine zu erkennen. Auch die Erwähnung einer Burg in Werden im 13. Jahrhundert wird vielfach auf das spätere

Abb. 5. Werden, ehemaliges Kastell (Ausschnitt), aquarellierte Zeichnung von Carl Dehme, 35 x 54 cm, 1821 (Ruhmuseum Essen)..

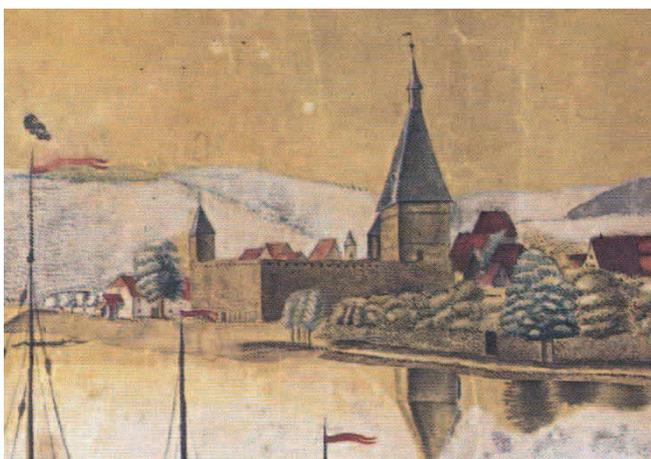


Abb. 6. Werden nach der Ansicht Braun/Hogenberg, Civitates Orbis Terrarum 1581 [Repr. Kassel 1965], Ausschnitt.



Kastell bezogen²³. Dass ein im 13. Jahrhundert erwähntes festes Haus oder Schloss mit dem Kastell identisch war, ist dagegen eher unwahrscheinlich. Wie schon Stefan Leenen richtig einschätzte, war dieses Kastell ein überdeutliches Zeichen der Macht der Herzöge von Kleve als damalige Vögte gegenüber Abtei und Stadt²⁴. Daher wird das Kastell in der Stadtansicht von Braun/Hogenberg auch als *Kastell des erleuchteten Herzogs von Kleve* ganz klar beschrieben.

Einen deutlichen Hinweis auf die genaue Bauzeit des Werdener Kastells gibt die „Clevische Chronik“ des Gert van der Schuren, verfasst in der Mitte des 15. Jahrhunderts. Darin wird *dat nyslott to Werdden*²⁵ als einer von vielen Bauten während der Herrschaft Herzog Adolfs II. (?) von Cleve (reg. 1394 bis 1448, „der kluge und siegreiche“²⁶) genannt – und zwar vor 1416. Das Baujahr ante quem ergibt sich aus der Abfolge der Beschreibung van Schurens.

Nach dem Aussterben des Hauses Kleve wurde das Herzogtum 1391 mit der Grafschaft Mark vereinigt. Das Gebiet des Stiftes Werden wurde *faktisch zum märkischen Nebenquartier*²⁷. Als es sich der Herzog von Kleve, ein Jahrhundert nach seiner feierlichen Versicherung von 1317 dennoch erlaubte, eine Befestigung in Werden zu bauen, geschah dies sicher ohne Zustimmung des Abtes. Diese Befestigung wurde nicht innerhalb der Stadt, sondern an deren Rand gebaut, im bis dahin un bebauten Überflutungsgebiet der Ruhr. Wohl nicht ohne Grund stand das Kastell genau zur Hälfte innerhalb und außerhalb der Stadt.

Knapp 70 Jahre nach der Errichtung, jedenfalls vor 1484, war schon ein Wiederaufbau nötig. Zu Abt Theodor (Hagedorn, 1478 bis 1484) bemerkt Wilhelm Flüge in seiner Chronik: *Unter seiner Regierung begann Johann II. von Cleve etc. das zerstörte Kastell an der Ruhr wieder aufzubauen*²⁸. Die Kompetenzen waren eindeutig geregelt: Während der Regierung des Abtes baute der Vogt bzw. ließ er bauen.

Die Größe des Kastells dürfte von seiner Errichtung bis zu seinem Abriss gleich geblieben sein.

1536

Viele urkundliche Hinweise lassen sich nicht eindeutig dem Kastell zu-

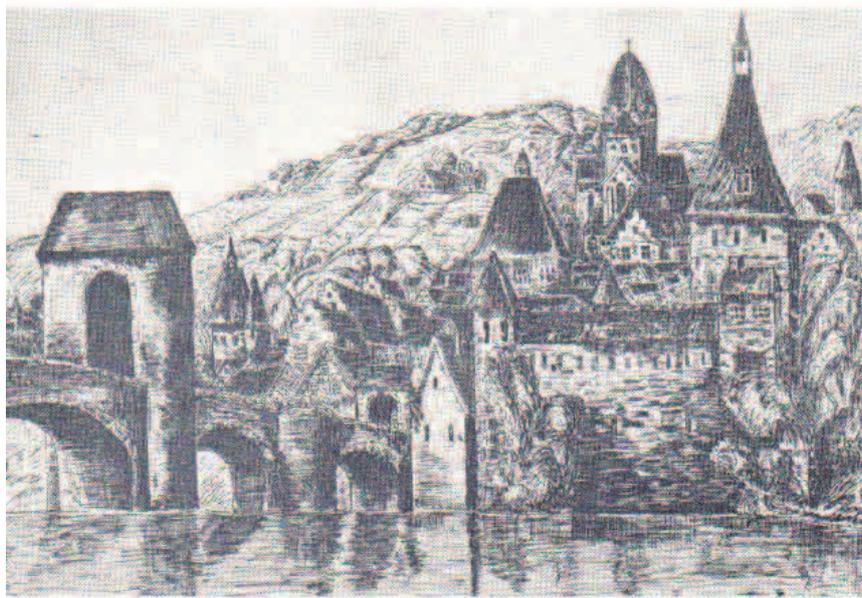


Abb. 7. Kastell Werden, Rekonstruktionszeichnung um 1920 (aus: Jan Bart [d.i. Otto Bartels], *Aus reichsabteilichen Akten. Werden und Kettwig in Bildern und Dokumenten*. Kettwig 1966).

ordnen. In den Akten von Kleve-Mark findet sich 1536 der Hinweis, dass ein *Torn to Werden* gedeckt worden sei²⁹. Leider lässt sich nicht eindeutig sagen, ob es sich bei diesem Turm um den Bergfried des Kastells handelte oder um einen anderen Turm, etwa an Haus Fuhr oder den bereits erwähnten Turm des Ritters Sobbo, der als Bundesgenosse des Kölner Erzbischofs bezeichnet wird.

1581

„*Byede Gestad der Ruhr / seyn allda mit einer Steinern Brücken vereinigt, vnd hat der Landsfürst daselbst auch ein Schloß*³⁰. Der Vogt wurde ausdrücklich als Landesherr anerkannt, auch wenn der tatsächliche Landesherr der Abt war.

1646-1651

Aufschlussreich für die rechtliche Stellung und die Bauform sind die *Gesammelten Schriftstücke in Bezug auf die Vogtei über Werden Vol VII* über das *brandenburgische Schloss zu Werden* (23. Oktober 1649) und die vom Abt beantragte *Niederreißung des Schlosses Werden* im Dezember 1651³¹.

1649

Das Kastell wird für zwanzig Jahre mit dem Gericht an den Abt verpfändet. Der Abt stellt genau in dieser Zeit konsequent den Antrag, das Kastell abzureißen. Ein im Auftrag des Vogtes arbeitender Gutachter beschreibt das Kastell oder *Schloss ahn dem Ruhr-*

strom gelegen, auch vest undt mit vier starken End von ungefehr 16 Schue fuess dicken Maueren versehen undt umgeben. Er hält es für notwendig, dieses Schloss zum Schutz des Ruhrübergangs und zum Aufenthalt der fürstlichen Beamten in Kriegszeiten zu erhalten und empfiehlt seinem Landesherrn in *Unterthenigst gehorsambster Manier*, den Antrag des Abts abzulehnen.

Das Interesse des Abtes an einem Abriss des Kastells hatte seine Ursache nicht allein in der Machtdemonstration des Schutzvogtes, sondern war auch darin begründet, dass die Abtei für das Kastell abgabepflichtig war. Eine Liste der Einkünfte des Vogtes vom 5. Juli 1771 benennt die in Geld oder Naturalien zu leistenden Abgaben und lässt auch die Nutzung erkennen: *Ersterer gehöret hierzu das Castel oder Schlos zu Werden selbst in welchem eine Wohnung und ein Garten inwendig ist, welches aber nicht anzuschlagen sondern als frei zur Wohnung des Renthmeisters zu rechnen seyn wird*³². *Sind der eingeseßenen schuldig und gehalten täglichs zum Casteel oder Schloß eine Karre Holtz zu liefern, welche [...] mit Geld bezahlet wird, und werden die Eingesezten jährlichs, wenn sie von der Lieferung frey gelassen werden gern 150 L dafür zahlen auch wirklich einbringen, welche also hierfür alß gewisse Revenuen ... [betrachtet werden müssen?]*³³. Zur

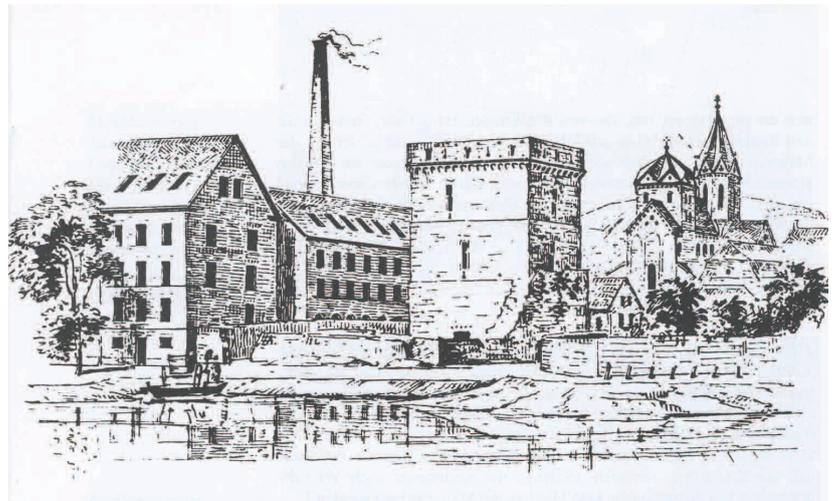
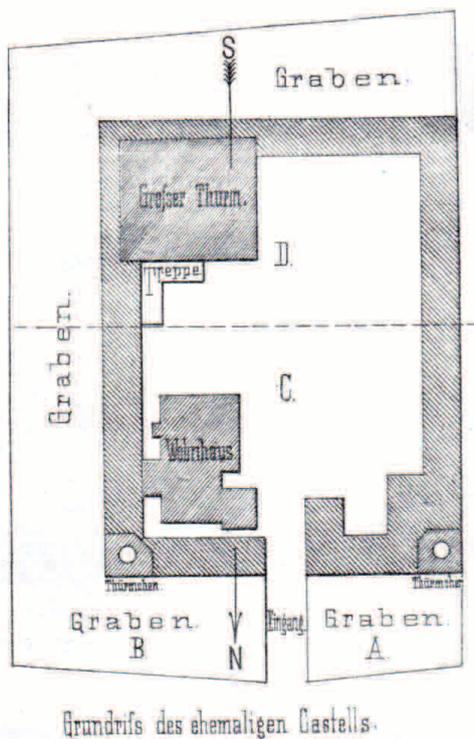


Abb. 8. Grundriss des Werdener Kastells, Rekonstruktionsskizze (aus: Wilhelm Flüge, Chronik [wie Anm. 28]).

Abb. 9. Kastell Werden, Zeichnung vor 1847 (aus: Lynch 2001 [wie Anm. 14]).

Versorgung des Kastells gehörte diesem auch ein rechts der Ruhr gelegenes Waldstück³⁴.

Die Abgaben werden 1771 beschrieben, und wurden offensichtlich schon lange gezahlt:

Hat die Abtey von wegen Unterhaltung des Casteels oder Schloßes zu Werden so zur Rentey gehört [...] Einsetzung zu bezahlen zur Last gelegen und das solche Unterhaltung ante traditionem Jurisdictione et Domaniatum laut Renthey Rechnungen aus den Renthey Revenuen zustehen müßte ein Durchschnitt gerechnet jährlich ohngefähr von derselben genommen 150³⁵. Zu diesen Akten im Staatsarchiv Düsseldorf gehört eine Karte aus dem Jahr 1646³⁶.

Baubeschreibung nach bildlichen Quellen

Robert Jahn, ehemaliger Essener Stadtarchivar, schrieb 1957: *Die Burg zu Werden, ein Kastell am Ufer des Flusses mit dem Hauptturm im Mittelpunkt und den drei trotzig aufragenden Ecktürmen, hatte der Vogt inne, und ebenso blieb er im erblichen Besitz des Gerichtes³⁷. Dazu muss korrigiert werden:*

Der Hauptturm stand nicht im Mittelpunkt der Anlage; bei den *drei trotzig aufragenden Ecktürmen* handelte es sich lediglich um kleine Eckwarten

und den erblichen Besitz des Vogteirechts hatten sich die Grafen von der Mark erschlichen.

Genauer und anhand der vorhandenen Katasterpläne und Abbildungen hatte Flüge schon 1886 das Kastell beschrieben. Der Grundriss bestand aus einem Rechteck von 31 x 45 m, die Gesamtfläche inklusive Graben betrug 40 x 49 m. Die umlaufende Mauer aus Sandstein war laut Augenzeugen angeblich 4 m stark, was bei dieser Größe des Kastells unwahrscheinlich und einzigartig gewesen wäre, denn nur Bergfriede und Schildmauern wiesen solch eine Mauerstärke auf. Für eine umlaufende Wehrmauer wären 2 m Mauerdicke ausreichend gewesen, selbst wenn auf ihr ein umlaufender Wehrgang verlief. Die Grabungen bestätigen zumindest an einer Stelle eine Mauerstärke von annähernd 4 m.

Ein überdachter Wehrgang lag hinter der systematischen Reihe von Scharfen bzw. Zinnen. Zwei steinerne Eckwarten sicherten die Ecken der Zugangsseite, eine eckige an der Nordwest-, eine runde an der Nordostecke. Über dem Zugang in der Mitte der Nordseite befand sich ebenfalls ein Wachhäuschen. Dass an der Ruhrseite ein weiteres, ungesichertes kleines Tor die umlaufende Mauer durchbrochen haben soll³⁸, ist unwahrscheinlich.

Der Bergfried hatte einen rechteckigen, möglicherweise quadratischen

Grundriss, war dreigeschossig und stand in die Südostecke des Gevierts. Sein Erdgeschoss war gewölbt, der Zugang nur über eine Luke möglich³⁹. Über einem sogenannten „Saalgesschoss“ befand sich ein auskragendes Wehrgeschoss, darüber ein hohes Walmdach⁴⁰. Der Bergfried war mit einem hohen Walmdach mit Laterne gedeckt.

Die in den Katasterplänen eingezeichneten kleineren Gebäude identifizierte Flüge – frei interpretiert – als Küche, Bade-, Back- und Brauhaus. Das Gebäude in der Nordostecke der Umfassungsmauer wurde im 19. Jahrhundert als „Gerichtshaus“ bezeichnet. Westlich grenzt ans Kastell der Leinpfad an, an den anderen drei Seiten ein Graben, der möglicherweise vom Bornbach, sicher aber vom Mühlenbach mit Wasser gefüllt wurde⁴¹. Die Größe des Werdener Kastells ließ nur eine kleine Besatzung zu. Trotzdem war man durch die völlig fensterlose Anlage einem Angriff feindlicher Truppen gewachsen. Die bauliche Ausstattung bot in ihrer Bauzeit einen angemessenen Schutz.

Der Abbruch des Kastells im 19. Jahrhundert

Das Kastell in Werden war ein mittelalterlicher Wehrbau, dessen Abriss fast einhellig begrüßt wurde. Es wurde in seiner Geschichte

- zum Symbol für die landesherrliche Ohnmacht der Reichsabtei,
- zum Symbol für die Stärke des Schutzvogtes und
- zum Symbol für die Ohnmacht der Denkmalpflege.

1803 kam das Kastell in den Besitz der Stadt Werden. Sein Wert wurde lediglich in der Ausbeutung für Baumaterial gesehen; 1816 errechnete man dafür 2391 Taler⁴². *Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Kastell vermietet und verpachtet. Es diente teilweise Wohnzwecken, wurde 1817 auch als Lazarett gebraucht, beherbergte die Königliche Salz-Factorei und ein Arbeits-Institut in Wollen- und Baumwollen-Fabrikaten für die ärmere Klasse und namentlich auch für Waisenkinder*⁴³. „Für die ärmere Klasse ...“ bedeutet hier natürlich, dass diese zu Fabrikarbeiten herangezogen wurden. Auch die Nutzung der ehemaligen Abteigebäude, in denen 1811 unter französischer Besatzung eine sogenannte „Besserungsanstalt“ für Nichtsesshafte eingerichtet wurde, die dort Tuche fabrizieren mussten, zielt in diese Richtung. Die Ursprünge der Werdener Tuchfabrikation – sofern sie im industriellen Stil betrieben wurde – ist in diesen beiden Arbeitsanstalten gelegt worden. *Ein Teil des inneren Hofes*, schreibt Dickhoff weiter, *diente als Kohlen-*

*magazin. Der sog. Kastellgraben war an verschiedene Interessenten verpachtet. Im Jahre 1830 wurde das Kastell in mehreren Losen in Erbpacht gegeben. In den folgenden Jahren wechselten die Eigentümer mehrfach. Das Kastell verfiel immer mehr. Der Hauptturm wurde um 1848 abgebrochen*⁴⁴.

Im Zuge der Aufteilung kam der nördliche Teil des Kastells 1832/33 in den Besitz der Unternehmer Bernhard und Matthias Wiese. Deren Tuchfabrikation lässt vermuten, dass die Firma aus der ehemaligen Arbeitsanstalt hervorging, ebenso wie die Firma Huffmann aus der Arbeitsanstalt in den ehemaligen Werdener Abteigebäuden hervorgegangen ist. Wohnhaus und Umfassungsmauer wurden abgerissen, die zur Ruhr gelegenen Fundamente der Umfassungsmauer zum Neubau eines Fabrikgebäudes wiederverwendet.

Über den Abriss des verbliebenen Kastellrestes, den Bergfried und Teile der Umfassungsmauer im Jahre 1847 ist im Stadtarchiv Essen ein umfangreicher Schriftwechsel erhalten⁴⁵.

Zusammenfassung

1526 hatte das Kastell einen Ausbauzustand erreicht, der seiner Form bis zum Abbruch entspricht. Eine Karten-

skizze ist bisher der einzige bildlicher Beleg dieser Zeit. Im Dreißigjährigen Krieg wurde es von wechselnden Truppen besetzt. Die Anlage verfiel dabei so stark, dass sie 1642 abgerissen werden sollte. Tatsächlich wurde sie nicht abgerissen (Kartenskizze 1646). Bekannt sind die zahlreichen Abbildungen der Stadt Werden aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert mit Ansichten vom Ruhrufer aus, auf denen das Kastell einen prominenten Platz einnimmt. Der Turm erscheint, verglichen mit den verlässlichen Aufmaßen, immer zu mächtig.

Erst 1842 begann nach jahrzehntelanger Verwahrlosung der Abbruch im Interesse der Tuchfabrikanten Wiese. Die auf Teilen der Grundmauern aufgebaute Fabrik wurde ihrerseits 1945 nach Kriegszerstörung abgebrochen. Es gibt eine deutliche Parallele des Kastells mit den Strafanstaltsgebäuden: Genau in den Jahren, in denen das seit Jahrhunderten als Machtdemonstration der Vögte empfundene Kastell abgebrochen wurde, entstanden im Burgenstil die Ergänzungsbauten der Strafanstalt. Sie waren ihrerseits eine deutliche Machtdemonstration des neuen Landesherrn Preußen. Als sich 1964 und 1982 die Gelegenheit bot, auch diese unliebsamen Zeugnisse zu beseitigen, zögerte man nicht⁴⁶.

Anmerkungen

Alle Abbildungen – soweit nicht anders angegeben – stammen aus dem Archiv des Verf.

¹ Seit 1929 eingemeindet zur Stadt Essen.

² Wilhelm Effmann, Die im 19. Jahrhundert zerstörten Baudenkmale Werdens, in: Beiträge H. 4, Werden 1895.

³ Erwin Dickhoff, Essener Straßen. Stadtgeschichte im Spiegel der Straßennamen, Essen 1979, S. 151. Nach Schilderung des Vertrags von 1317 über die Aufteilung der Vogteirechte.

⁴ Heinz Finger, Das Kloster und die Vögte. Die „Schutzherren“ von Werden, in: Jan Gerchow (Hrsg.) Ausst.-Kat. Kloster Welt Werden 799-1803. Das Jahrtausend der Mönche, Essen 1999, S. 99-105.

⁵ P. F. Müller, Stift Werden. Seine Geschichte und Verfassung, Werden o.J. [Druckversuch 1797]. Das Buch selbst ist während des Drucks beschlagnahmt worden und daher nur in wenigen Exemplaren erhalten, vgl. dazu Franz Josef Bendel, Ueber die Schicksale des Müller'schen Werkes, behandelnd die Geschichte von

Werden, in: Beiträge zur Geschichte des Stifts Werden, H. 12, Werden 1907, S. 13-17.

⁶ Ebd., S. 65.

⁷ Ebd., S. 66-67, Anm. 5: *Schon Ludwig 3. überließ oder bestätigte vielmehr 877 dem Abte die freye Wahl des Vogtes. Coram advocato, quem Abbas constituerit.* [Zumindest dieser Teil der Urkunde ist wohl gefälscht, vgl. unten.] *Das nämliche that Arnulph 888 [die Urkunde ist eindeutig gefälscht, s.u.], und 890 bestätigte Pabst Stephan diese von den Kaisern verliehene Wahlfreiheit. Heinrich I. 931 ebenfalls, per advocatos, quos Abbas elegerit.* „Die Interessenslage des Landrichters Müller wird spätestens durch die Berufung auf diese Urkunden klar.“

⁸ Ebd., S. 67-68.

⁹ Ebd., S. 71.

¹⁰ Ebd., S. 305.

¹¹ Ebd., S. 75.

¹² Vgl. Heinz Finger, Das Kloster und die Vögte. Die „Schutzherren“ von Werden, in: Jan Gerchow (Hrsg.), Ausst.-Kat. Klos-

ter Welt Werden 799-1803. Das Jahrtausend der Mönche, Essen 1999, S. 99-105.

¹³ Finger 1999, S. 103.

¹⁴ Kevin Lynch, Stadtarchäologie in Essen-Werden, = Angemerkt. Thesen, Skizzen und Zwischenberichte zur Baugeschichte und Denkmalpflege (Beiträge zur Baugeschichte und Denkmalpflege aus dem Lehr- und Forschungsbereich «Denkmalpflege» am Fachbereich Architektur der FH Köln), hrsg. v. Jürgen Eberhardt/Norbert Schöndeling, H. 5, 2001.

¹⁵ Jahn 1957, S. 160; Lacomblet UB 3, Nr. 731.

¹⁶ NW HStA Düsseldorf, Urkunden Werden 302, Nr. 129. Zur Frage, wer in Werden tatsächlich Landesherr war, vgl. auch Beiträge Werden H. 1; Kötzschke Anfänge, S. 49 f. und Rudolf Kötzschke, Das Gericht Werden im späteren Mittelalter und die Ausübung der Landesgewalt im Stiftsgebiet, in: Beiträge H. 10, 1904, S. 7-126: Erst 877 sei den Stiftsmitgliedern Immunität verliehen worden (S. 80), ohne dass das Stift selbst dadurch aus der Ge-

sellschaft herausgelöst worden wäre. Die entsprechende Urkunde vom 22. Mai 877 weist im übrigen ausgerechnet an der Stelle eine Rasur auf, an der beschrieben wird, dass die Einsetzung des Vogts dem Ab obliegen soll. Immunität bedeutete laut Kötzschke lediglich, dass Stiftsmitglieder nicht direkt angeklagt werden können, sondern nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vogt. Die Rechtsstellung gilt heute noch für Abgeordnete, ohne dass diese außerhalb jeder Gerichtsbarkeit stünden.

¹⁷ Rudolf Kötzschke, Die Anfänge der Stadt Werden, in: Beiträge H. 10, 1904, S. 3–69, Zit. S. 45.

¹⁸ Vgl. Harald Herzog, Viereckburgen im Rheinland, in: Burgen und Schlösser in den Niederlanden und in Nordwestdeutschland (Forschungen zu Burgen und Schlössern 8), hrsg. v. d. Wartburg-Gesellschaft zur Erforschung von Burgen und Schlössern, München/Berlin 2004, S. 163–176.

¹⁹ Hermann Burghard, Stadt und Kloster. Die Abteistädte Werden und Helmstedt, in: Jan Gerchow (Hrsg.), Ausst.-Kat. Kloster Welt Werden 799-1803. Das Jahrtausend der Mönche, Essen 1999, S. 119–126, S. 123: ... sah sich die Stadt seit etwa 1440 zwischen dem Kloster und dem an der Ruhr errichteten Kastell des nunmehr klavischen Vogts in die Zange genommen.

²⁰ Lynch 2001, S. 17.

²¹ Flügge 1886, S. 311: Auch geschieht seiner schon im 13. Jahrhundert mehrfach Erwähnung.

²² Müller o.J. [1797], S. 87.

²³ U.a. von Dickhoff 1979, S. 151.

²⁴ Stefan Leenen, Das Kastell oder die „Neue Burg“ des Vogts, in: Detlev Hopp, Unter unseren Füßen. Ein archäologischer Streifzug durch Werden, Essen 2005, S. 36.

²⁵ Clevische Chronik nach der Originalhandschrift des Gert van der Schuren [...] hrsg. von Robert Scholten, Cleve 1884, Zit. S. 137.

²⁶ Etwas verwirrend ist die Zählung der Herzöge von Kleve: Adolf IV. von Kleve-Mark, auch als Adolf I., Herzog von Kleve, bezeichnet, (* 1373; † 1448) war der erste Herzog von Kleve und Graf von der Mark. 1394 war Adolf Graf von Kleve geworden. Als 1398 sein Bruder Dietrich, Graf der Mark, gestorben war, vereinigte Adolf die beiden Grafschaften unter seiner Herrschaft. In den folgenden Jahren dehnte er sein Herrschaftsgebiet aus und steigerte seinen politischen Einfluss, vor allem durch die Heirat mit Maria, der Tochter Johanns von Burgund. Gekrönt

wurde seine Bemühung dadurch, dass König Sigismund 1417 Kleve zum Herzogtum erhob.“ http://de.wikipedia.org/wiki/Adolf_IV._Kleve-Mark

²⁷ Finger 1999, S. 104.

²⁸ Wilhelm Flügge, Chronik der Stadt Werden. Von der Gründung bis zur Gegenwart, Düsseldorf 1886, S. 20.

²⁹ NW HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten, Nr. 2670, S. 97.

³⁰ Zit.n. Robert Jahn, Essener Geschichte, Essen 1957, S. 202, dort ohne Quellenangabe.

³¹ NW HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten, Nr. 2677, S. 317–321: Durchlauchtigster Churfürst, Churfstl. H. Sein unsere unterthenigst gehorsambste Dienste in pflichtschuldigen treuen, jederzeit – be – Gnedigster Herr zugehorsambster infolge Churfl. H. Den 9. dieses ahn vns gelangten gnedigsten befehls umb schriftlichen unterthenigsten bericht undt guetachten, wegen der von dem H. Abtes des Stifts Werden gesuchter Niederreissungh des Schlosses Werden undt abführung der daraufgelegter besatzungh. Sollen wir in unterthenigst pflichtschuldigstem gehoramb hiermit berichten was gestalt besagtes hauss oder Schloss ahn dem Ruhrstrom gelegen, auch vest undt mit vier starken End von ungefehr 16 Schue fuess dicken Maueren versehen undt umgeben seijn. Wodurch dan der pass undt übergank über bemeltem Ruhrstrom nicht allein füglich undt woll beij vörfallenden Kriegen begebenheiten verthetiget das Amt undt Stifft Werden sambt dessen Unterthanen dahin ihre Zufluch nehmen, beij marchirungh ein vnd andere Regiment gegen überfäll geschützet undt derselben gueter auf bes[agtes] Hauss im fall der nöht/ weilh sonst die Stadt undt Abteij keine Wehr haben, anderen heuser undt dass naechst gelegene furst. Churfl. Amtshauss Blankenstein weit entlegen und gute Verscherungh vnd Verwahrsamb gebracht auch gegen dass bergische Landt und Vorwarht gehalten werden kan. So können S. Churfl. H. Beambte undt Bediente, beij künftiger wieder einlösungh des Amts Werden sich dieses Hauses desto sicherer beij kunftigen verenderlichen Zeiten undt der geistlichen Praelaten, Zu dero dienst undt bewahrungh dero Reuthen vndt gefälle bedienung, Wie dan beij vorigen Zeiten jederzeit durch diess Hauss undt dessen besatzungh, was die vorige Aebte S. Churfl. H. in dero gebürende hoch:iber undt berechtsambhkeith eingereichten undt sich deroselben botmäsigkeit entglichen wollen, undt sonst andere gefährliche hendell vorgehabth, desto besser zum

schuldigstem gehorsamb undt in guter ordnungh gehalten werden können. Also dass wir unmassgeblich unsers gehorsambsten orths davon halten, dass auss vorahngezogenen vnd anderen Vertach S. Churfl. H. dem Hern Abt sein Suchen, der vorahngeregten niederreissungh des ganzen gefueglich abzuschlagen, aber hernechst, wen dess Friedens gesichert zu seiner Zeith mit abführung der besatzungh woll zuwilfahren hetten. Womit S. Churfl. H. Wir zu allem hohen Churfürstlichem wolstand und glücklichler Regierungh Höchlicher obacht freundlichst empfohlen. Kleve ahm 11te Decembris 1651, S. Churfl. H. Unterthenigst gehorsambster [Unterschrift].

³² NW HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten 2713, S. 90, Nr. 12.

³³ NW HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten 2713, S. 91, Nr. 13.

³⁴ NW HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten 2713, S. 91, Nr. 14: Nächsten soll noch ein großer Busch zum Casteel gehören, welchen man abteylicher seiths anjetzo [...] , und Kirchenbusch genannt wird, so herunter rechts der Ruhr unter dem Schlos hinliegt.

³⁵ NW HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten 2713, S. 20, Nr. 1.

³⁶ NW HStA Düsseldorf, Karte Nr. 1526 (ehem. II, 99) aus Kleve-Mark, Akten Nr. 2677, S. 332.

³⁷ Jahn 1957, S. 91.

³⁸ So Leenen 2005, S. 26 und S. 37.

³⁹ NW HStA Düsseldorf, Kleve-Mark Akten 2670 fol 61r. Frdl. Hinweis von Dr. Stefan Leenen.

⁴⁰ Wilhelm Flügge, Chronik der Stadt Werden. Von der Gründung bis zur Gegenwart, Werden 1886, S. 310–313, vermutlich anhand der oben genannten Quelle.

⁴¹ Vgl. Katasterkarte von 1820, ergänzt bis 1848.

⁴² Stadtarchiv Essen, Rep. 110, IX 3, fol. 3r/v.

⁴³ Dickhoff 1979, S. 151.

⁴⁴ Dickhoff 1979, S. 151.

⁴⁵ Stadtarchiv Essen, Rep. 110.

⁴⁶ Vgl. Ludger Fischer, Über den Denkmalwert sogenannter Zweckbauten. Die Königlich-Preußische Strafanstalt in Werden an der Ruhr, Annweiler 1987.

* In den Jahren 2008 und 2009 wurden umfangreiche Grabungen im Bereich des nördlichen Grabens vorgenommen und Teile der Fundamente der Kastellmauer freigelegt. Ein ausführlicher Grabungsbericht erscheint in der Ausgabe September 2010 der Zeitschrift „Archäologie im Rheinland“.